

***Regionalkonferenzen
zur
1. Säule ab 2023
neue GAP / Konditionalitäten***

Schwerin, November 2022

Jörg Dolk, Referat 330, Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt MV

Aktueller Stand

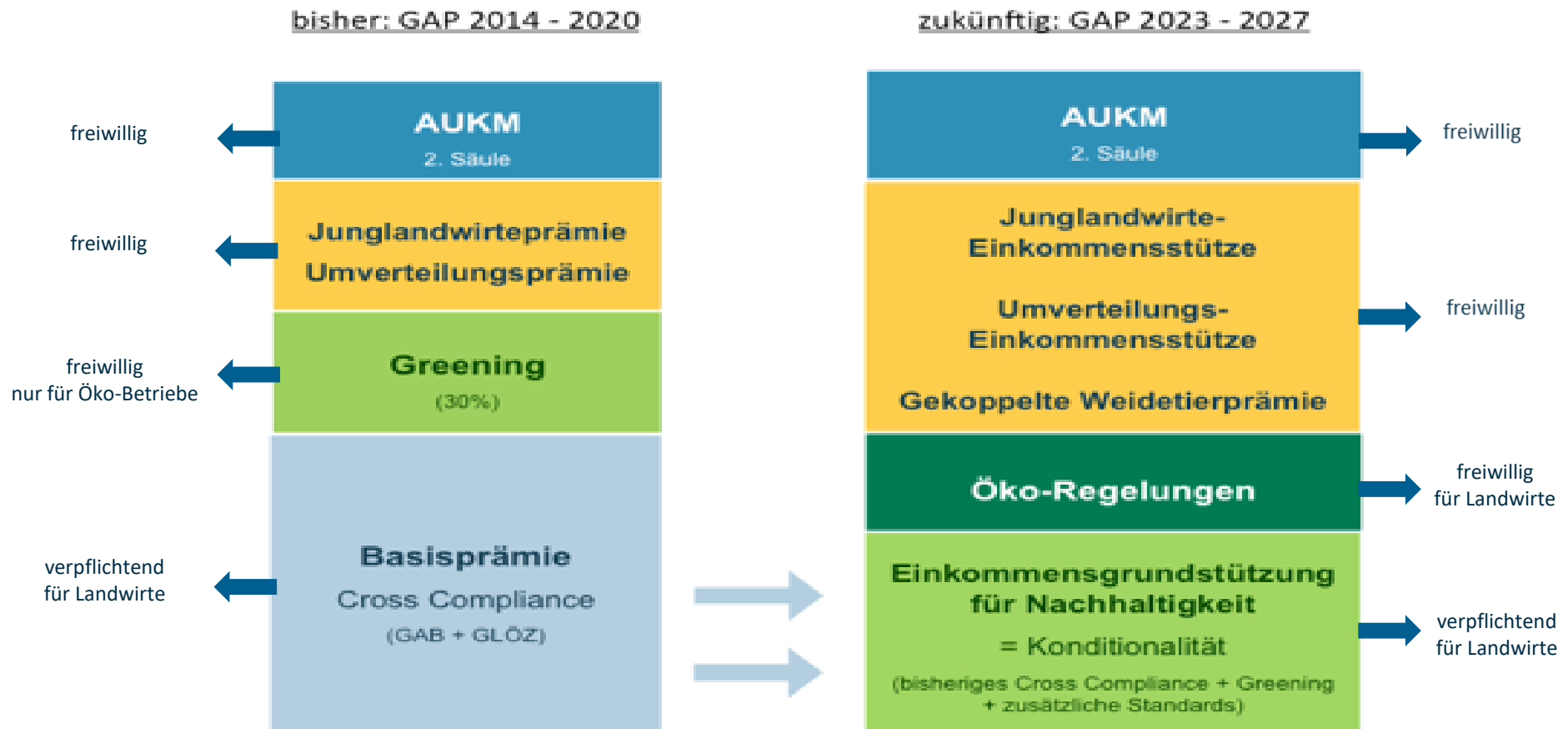
- 06.12.2021 Veröffentlichung GAP-Strategieplan-VO auf EU Ebene
- Entscheidung zur GAP-Direktzahlungen-VO und Konditionalitäten-VO am 17.12.2021 im Bundesrat
- Einreichung bei der Europäischen Kommission am 21.02.2022
- GAP-Strategieplan enthält die Interventionen der 1. Säule – Direktzahlungen, Sektorprogramme und ELER (2. Säule)
- Am 20.05.2022 hat KOM den sogenannten Observation Letter an Deutschland übergeben mit fast 300 Fragen/Anmerkungen zum Strategieplan

Aktueller Stand

- Von Ende Mai bis Ende September Verhandlungen zu den 300 Fragen
- Einreichung des überarbeiteten Strategieplan bei der KOM Ende September
- Eine Genehmigung des aktuellen Strategieplan soll seitens der KOM bis Ende November 2022 erfolgen
- https://www.bmel.de/SharedDocs/FAQs/DE/faq-gloez/FAQ-gloez_List.html#f97664

Auf dieser Seite hat das BMEL Fragen und Antworten zu GLÖZ und dem Strategieplan hinterlegt.

Gegenüberstellung alte und neue GAP



Konditionalität

Voraussetzung für GAP-Zahlungen:

- 4 % nichtproduktive Flächen - Stilllegung
- Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und GLÖZ-Standards der Konditionalität

GLÖZ 1 - neu	Erhaltung Dauergrünland (DGL) – DGL darf im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Fläche nicht mehr als 4 % absinken – Referenzjahr für DGL-Anteil: 2018 – bei Abnahme DGL größer 4 % gegenüber Referenzjahr, keine weiteren Genehmigungen zur Grünlandumwandlung zulässig – Dauergrünland, das vor dem 01.01.2015 entstanden ist, darf nur mit Genehmigung und Anlage einer Ersatzfläche umgewandelt werden – DGL das ab 2015 entstanden ist, darf nur mit Genehmigung umgewandelt werden (Anlage einer Ersatzfläche nicht erforderlich) – Dauergrünland, das ab dem 01.01.2021 neu entstanden ist, darf ohne Genehmigung umgewandelt werden; es ist lediglich eine Anzeige erforderlich ! In M-V gilt das Dauergrünlanderhaltungsgesetz – (DGERhG M-V).
--------------	---

Konditionalität

Voraussetzung für GAP-Zahlungen:

- Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und GLÖZ-Standards der Konditionalität

GLÖZ 2 - neu	Schutz von Feuchtgebieten und Moorböden – Erstellung einer Gebietskulisse – ausgewiesenen Gebiete unterliegen besonderen Schutz (z.B. DGL darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden, keine Umwandlung von Dauerkulturen in Ackerland, eingeschränkte Bodenbearbeitung) – fachrechtliche Genehmigung für das Anlegen, Erneuern oder Vertiefen von Entwässerungsanlagen erforderlich
GLÖZ 3	Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern – Stoppelfelder dürfen nicht abgebrannt werden
GLÖZ 4	Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen – im Abstand von mind. 3 Metern von Gewässern dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen keine Pestizide und Düngemittel aufgebracht werden – Landesrechtliche Ausnahmen in Gebieten mit erheblichen Umfang an Ent- und Bewässerungsgräben möglich

Konditionalität

Voraussetzung für GAP-Zahlungen:

- Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und GLÖZ-Standards der Konditionalität

GLÖZ 5	Erosionsschutz – Einteilung der landwirtschaftlichen Flächen nach dem Grad ihrer potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind – Entsprechend der Erosionsgefährdungsklassen (K_{Wasser1}, K_{Wasser2}, K_{Wind}) gelten einschränkende Maßnahmen für die Bodenbearbeitung der ausgewiesenen Ackerflächen
--------	--

Konditionalität

Voraussetzung für GAP-Zahlungen:

- Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und GLÖZ-Standards der Konditionalität

GLÖZ 6	Mindestbodenbedeckung – Mindestbodenbedeckung auf 80 % des Ackerlandes vom 1. Dezember bis 15. Januar des Folgejahres durch • mehrjährige Kulturen, • Winterkulturen, • Zwischenfrüchte, • Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide • sonstige Begrünungen sowie • Mulchauflagen einschließlich solcher durch das Belassen von Ernteresten
--------	--

Konditionalität

Voraussetzung für GAP-Zahlungen:

- Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und GLÖZ-Standards der Konditionalität

GLÖZ 6	Abweichende Zeiträume der Mindestbodenbedeckung: - Ackerflächen auf schweren Böden oder solchen mit mindestens mit 17 Prozent Tongehalt müssen die Mindestbodenbedeckung von der Ernte bis zum 1. Oktober des Antragsjahres aufweisen. - Ackerflächen mit im Folgejahr angebauten frühen Sommerkulturen müssen im Antragsjahr eine Mindestbodenbedeckung vom 15.09. bis 15.11. aufweisen. - Ausnahmen möglich (z.B. späträumende Kulturen, vorgeformte Dämme für den Kartoffelanbau) !!! Weitere spezifische Anforderungen siehe § 17 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (erste Änderungsverordnung)
--------	--

Konditionalität

Voraussetzung für GAP-Zahlungen:

- Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und GLÖZ-Standards der Konditionalität

GLÖZ 7	Fruchtwechsel – Auf mindestens 33 Prozent der Ackerflächen* eines Betriebes ist eine andere Hauptkultur als im Vorjahr anzubauen – Auf mindestens weiteren 33 Prozent des Ackerlands* eines Betriebes hat ein Fruchtwechsel durch jährlichen Wechsel der Hauptkultur oder durch den Anbau einer Zwischenfrucht oder durch die Begrünung infolge einer Untersaat in einer Hauptkultur zu erfolgen. Die Aussaat der Zwischenfrucht oder die Begrünung infolge einer Untersaat muss vor dem 15. Oktober erfolgen. Die Zwischenfrucht oder die Begrünung infolge einer Untersaat ist bis zum 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche zu belassen. Beim Anbau einer Zwischenfrucht oder der Begrünung infolge einer Untersaat muss spätestens im dritten Jahr ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen, erstmals im Jahr 2024. – Auf den restlichen Ackerflächen findet ein Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr, erstmals im Jahr 2024, statt. *Ackerland eines Betriebes abzüglich landesspezifisch ausgenommene Flächen für Anbau von Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut, von Tabak und von Roggen in Selbstfolge.
--------	---

Konditionalität

Voraussetzung für GAP-Zahlungen:

- Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und GLÖZ-Standards der Konditionalität

GLÖZ 7	Fruchtwechsel - Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung Ausnahmen festlegen für den Anbau von Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut, von Tabak und von Roggen. - MV wird voraussichtlich in der Landes-VO regeln, dass Roggen in Selbstfolge als Ausnahme zulässig ist. - Insbesondere im Gemüseanbau kann der Fruchtwechsel auch durch den Anbau einer Zweitkultur erfolgen. Der beetweise Anbau verschiedener Gemüsekulturen, der im Gemüseanbau oft mit Sammelcodes codiert wird, erfüllt die Vorgaben des Fruchtwechsels. Trotz Nutzung des gleichen Sammelcodes sind daher in einer solchen Fallkonstellation die Vorgaben des Fruchtwechsels erfüllt.
--------	---

Konditionalität

Voraussetzung für GAP-Zahlungen:

- Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und GLÖZ-Standards der Konditionalität

GLÖZ 7	Fruchtwechsel <u>Diese Vorgaben gelten nicht für:</u> – den Anbau von mehrjährigen Kulturen, Gras, Grünfutterpflanzen oder brachliegenden Flächen. – Betriebe mit einer Gesamtgröße von bis zu 10 ha AL. – Betriebe mit einer verbleibenden Gesamtgröße von bis zu 50 ha, wenn mehr als 75 % der Flächen für die Erzeugung von Gras, Grünfutter, DGL, Leguminosen oder Brache genutzt werden. – Zertifizierte Öko-Betriebe. !!! Weitere spezifische Anforderungen siehe § 18 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (erste Änderungsverordnung) Bundratsvorlage: geplante Aussetzung für das Antragsjahr 2023
--------	--

Konditionalität

Voraussetzung für GAP-Zahlungen:

- Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und GLÖZ-Standards der Konditionalität

GLÖZ 8	Mindeststilllegung - mind. 4 % des Ackerlandes muss stillgelegt werden, Landschaftselemente auf oder an Ackerflächen können angerechnet werden - Mindestparzellengröße 0,1 ha - Flächen müssen nach Ernte der Vorkultur der Selbstbegrünung überlassen werden oder durch Aussaat zu begrünen. Die Begrünung durch Aussaat darf <u>nicht</u> in Reinsaat erfolgen. - ab dem 01. September darf eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt vorbereitet und durchgeführt werden (Ausnahme Winterraps und Wintergerste ab 15.08.) <u>Diese Vorgaben gelten nicht für:</u> - Betriebe mit einer Gesamtgröße von bis zu 10 ha AL. - Betriebe die mehr als 75 % der Flächen für die Erzeugung von Gras, Grünfutter, DGL, Leguminosen oder Brache nutzen. - Achtung: Zertifizierte Öko-Betriebe sind nicht befreit !!!
--------	--

Konditionalität

Voraussetzung für GAP-Zahlungen:

- Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und GLÖZ-Standards der Konditionalität

GLÖZ 8	Mindeststilllegung - Beseitigungsverbot von Landschaftselementen Das Land Mecklenburg-Vorpommern plant Ausnahmen vom Beseitigungsverbot für alle Landschaftselemente, und zwar nur aus Gründen des Naturschutzes, und nur, wenn die Beseitigung des LE dem Erhalt, der Wiederherstellung oder der Neuanlage naturschutzfachlich besonders wertvoller Lebensräume oder Habitate dient und dass mit der Beseitigung verfolgte Ziel aus naturschutzfachlicher Sicht als höherwertiger einzuschätzen ist als das vorhandene LE. Bundesratsvorlage: geplante Aussetzung für Antragsjahr 2023.
--------	---

Konditionalität

Voraussetzung für GAP-Zahlungen:

- Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und GLÖZ-Standards der Konditionalität

GLÖZ 9 - neu	Schutz von DGL in Natura-2000-Gebieten - Umweltsensibles Dauergrünland darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden - als umweltsensibel gilt Dauergrünland in FFH- und Vogelschutzgebieten - Landesrechtliche Ausnahmen möglich
--------------	--

Konditionalität

Ausnahme-VO zu GLÖZ 7 und 8 für 2023:

GLÖZ 7	– Fruchtwechsel auf Ackerland soll für das Antragsjahr 2023 ausgesetzt werden. Öko-Regel 2 kann trotzdem beantragt werden – Bei Beantragung der AUKM Vielfältige Kulturen in der 2. Säule ist jedoch die Erfüllung des GLÖZ 7 Standard Voraussetzung.
GLÖZ 8	– Auf den erstmalig obligatorischen Stilllegungsflächen (4%) ist in 2023 ein landwirtschaftlicher Anbau möglich, allerdings nur von Getreide (ohne Mais), Sonnenblumen und Hülsenfrüchten (ohne Soja), und nur auf Flächen, die nicht bereits brachliegen. Ökologische Vorrangflächen, die schon seit 2021 etabliert sind, dürfen grundsätzlich nicht bewirtschaftet werden. Zudem müssen wertvolle Landschaftselemente, wie Hecken, Sträucher und Feldgehölze, erhalten bleiben. – Die Beantragung der ÖR 1a/b nur möglich ist, wenn GLÖZ 8 (4 % Stilllegung und oder die Anrechnung von Landschaftselemente an/auf Ackerflächen) erfüllt ist.

Konditionalität

Voraussetzung für GAP-Zahlungen:

- GAB 1 – Wasserrahmenrichtlinie
- GAB 2 – Nitratrichtlinie
- GAB 3 – Vogelschutz
- GAB 4 – Schutz Flora und Fauna (FFH – Richtlinie)
- GAB 5 – Regelungen zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit
- GAB 6 – Verwendungsverbote u.a. von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung

Konditionalität

Voraussetzung für GAP-Zahlungen:

- GAB 12 – Anwendung zugelassener PSM, Bienenschutz
- GAB 13 – Pflanzenschutzmittelrichtlinie
- GAB 14 – Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern
- GAB 15 – Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen
- GAB 16 – Regelungen über Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

Öko-Regelungen 1. Säule

- Das Budget für die Öko-Regelungen in MV liegt bei ca. 81.690.000 € pro Jahr
- Kombinierbarkeit verschiedener Öko-Regelungen und auch AUKM 2. Säule auf derselben Fläche ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen
- Eine Doppelförderung identischer Voraussetzungen/Auflagen ist definitiv ausgeschlossen.
- Das künftige EU-Recht schreibt in Art. 28 GAP-SP-VO vor, dass sich Fördermaßnahmen der 2. Säule im Hinblick auf die Verpflichtungen von den Öko-Regelungen unterscheiden müssen

Öko-Regelungen 1. Säule

Die Öko-Regelungen auf einen Blick:

Prämienhöhe, Förderfähigkeit nach Wirtschaftsweisen und Flächenarten

	Prämie	AL	DGL	DK
ÖR 1a - Freiwillige Aufstockung der Ackerlandbrache	1 %			
	1.300 €/ha			
	1 ≤ 2 %	  1)		
	500 €/ha			
	2 ≤ 6 %			
	300 €/ha			
ÖR 1b - Blühflächen /-streifen auf nicht-produktivem Ackerland	150 €/ha	  1)	 	
ÖR 1c - Blühflächen /-streifen in Dauerkulturen	50 €/ha			 
ÖR 1d - Altgrasstreifen /-flächen in Dauergrünland	1 %			
	900 €/ha			
	1 ≤ 3 %		 	
	400 €/ha			
	3 ≤ 6 %			
	200 €/ha			

Öko-Regelungen 1. Säule

	Prämie	AL	DGL	DK
ÖR 2 Vielfältige Kulturen im Ackerbau	45 €/ha	 		
ÖR 3 Agroforst	60 €/ha		 	
ÖR 4 Extensivierung des Dauergrünlandes	115 €/ha		  2)	
ÖR 5 Ergebnisorientierte extensive Dauergrünlandbewirtschaftung	240 €/ha		 	
ÖR 6 Verzicht auf PSM	Stufe 1 130 €/ha	  3)		  3)
	Stufe 2 50 €/ha			
ÖR 7 Landbewirtschaftung in Natura-2000-Gebieten	40 €/ha	 	 	 

Legende:



konventionell wirtschaftende Landwirtschaftsbetriebe



ökologisch/biologisch wirtschaftende Landwirtschaftsbetriebe

1) Teilnahme ist für Öko-Betriebe möglich, dann aber keine Öko-Prämie auf den Flächen

2) Teilnahme ist für Öko-Betriebe möglich, dann aber Kürzung der Öko-Prämie um 50 €/ha auf den Flächen

3) Teilnahme ist für Öko-Betriebe möglich, aber Kürzung der Öko-Prämie um 110 bis 130 € bzw. 50 € im Feldfutterbau

Öko-Regelungen 1. Säule

	Prämie	AL	DGL	DK
ÖR 2 Vielfältige Kulturen im Ackerbau	45 €/ha	 		
ÖR 3 Agroforst	60 €/ha		 	
ÖR 4 Extensivierung des Dauergrünlandes	115 €/ha		  2)	
ÖR 5 Ergebnisorientierte extensive Dauergrünlandbewirtschaftung	240 €/ha		 	
ÖR 6 Verzicht auf PSM	Stufe 1			
	130 €/ha	  3)		  3)
	Stufe 2			
	50 €/ha			
ÖR 7 Landbewirtschaftung in Natura-2000-Gebieten	40 €/ha	 	 	 

Öko-Regelungen 1. Säule

ÖR 1a - Freiwillige Aufstockung der Ackerlandbrache

Gefördert wird die Aufstockung der nicht-produktiven Fläche im Umfang von mind. 1 % bis max. 6 % des förderfähigen Ackerlandes. Auf dem förderfähigen Ackerland darf sich kein Agroforst-system befinden. Geschützte Landschaftselemente werden nicht berücksichtigt (DZ-0401-01).

Förderverpflichtungen:

- Jede brachliegende Fläche muss eine Mindestgröße von 0,1 ha haben.
- Die Brache ist entweder der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch Aussaat aktiv zu begrünen.
- Zur aktiven Begrünung darf keine landwirtschaftliche Kultur (Spezies) in Reinsaat ausgesät werden.
- Dünge- und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht eingesetzt werden.
- Vom 1.4. bis 01.09. gilt ein Mahd- und Mulchverbot.
- Ab dem 1. September des Antragsjahres darf eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt werden.
- Eine Aussaat von Winterraps oder Wintergerste darf bereits ab dem 15. August vorbereitet und durchgeführt werden.“
- Ab dem 01.09 ist Beweidung durch Schafe und Ziegen erlaubt.

Öko-Regelungen 1. Säule

Prämienhöhe ÖR 1a: Staffelung je nach Anteil der freiwilligen Aufstockung der Ackerlandbrache

2023 bis 2027	
1 % Brache	1.300 €/ha/a
1 ≤ 2 % Brache	500 €/ha/a
2 ≤ 6 % Brache	300 €/ha/a

Kombinierbarkeit der Intervention ÖR 1a

	ÖR 1a* 1 %	ÖR 1a* 1 % ≤ 2 %	ÖR 1a* 2 % ≤ 6 %
ÖR 1a 1 % Brache *	1.300 €/ha €/ha		
ÖR 1a 1 ≤ 2 % Brache *		500 €/ha	
ÖR 1a 2 ≤ 6 % Brache *			300 €/ha
ÖR 1b Blühstreifen	150 €/ha	150 €/ha	150 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen	40 €/ha	40 €/ha	40 €/ha

* Die Prämien sind aufeinander aufbauend und werden getrennt betrachtet und für das 1. % Brache, für das 2. % Brache, für das 3. % bis 6. % Brache gezahlt.

Öko-Regelungen 1. Säule

ÖR 1b - Blühflächen und –streifen auf aufgestockter Ackerlandbrache

Gefördert wird das zusätzliche Anlegen von Blühflächen und -streifen auf den nach ÖR 1a begünstigten Flächen (DZ-0401-02).

Förderverpflichtungen:

- Blühstreifen oder -flächen müssen jeweils eine Mindestgröße von 0,1 ha besitzen und Blühflächen dürfen eine Höchstgröße von 1 ha nicht überschreiten.
- Blühstreifen müssen mind. 20 m breit sein und dürfen eine Breite von 30 m nicht überschreiten.
- Die Aussaat muss bis zum 15.05. mit einer vorgeschriebenen Saatgutmischung erfolgen. Zulässige Arten sind im Anhang 1 der GAP-DZ-Verordnung hinterlegt. Mindestens 10 Arten der Gruppe A oder 5 Arten der Gruppe A und 5 Arten der Gruppe B.
- Dünge- und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht eingesetzt werden.
- Die Fläche kann im Folgejahr ohne erneute Aussaat wieder beantragt werden.
- Ab dem 01.09. des Antragsjahres ist eine Bodenbearbeitung mit folgender Aussaat oder Pflanzung einer Folgekultur für die Ernte im nächsten Jahr erlaubt, wenn der Blühstreifen oder die Blühfläche im Vorjahr auf der gleichen Parzelle beantragt und bewilligt wurde.

Öko-Regelungen 1. Säule

Prämienhöhe ÖR 1b: Betrag je nach Anteil der Brache von ÖR 1a + 150 €/ha für ÖR 1b

2023 bis 2027	
ÖR 1a 1 % Brache	1.300 €/ha/a
ÖR 1a $1 \leq 2$ % Brache	500 €/ha/a
ÖR 1a $2 \leq 6$ % Brache	300 €/ha/a
ÖR 1b Blühstreifen/-flächen	150 €/ha/a

Kombinierbarkeit der Intervention ÖR 1b

	ÖR 1b	ÖR 1b	ÖR 1b
ÖR 1a 1 % Brache *	1.300 €/ha	1.300 €/ha	1.300 €/ha
ÖR 1a $1 \leq 2$ % Brache *		500 €/ha	500 €/ha
ÖR 1a $2 \leq 6$ % Brache *			300 €/ha
ÖR 1b Blühstreifen /-flächen auf Ackerbrache	150 €/ha	150 €/ha	150 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen	40 €/ha	40 €/ha	40 €/ha

* Die Prämien sind aufeinander aufbauend und werden getrennt betrachtet und für das 1. % Brache, für das 2. % Brache, für das 3. % bis 6. % Brache gezahlt.

Öko-Regelungen 1. Säule

ÖR 1c - Blühflächen und –streifen in Dauerkulturen

Gefördert wird die Anlage von Blühflächen und -streifen in Dauerkulturen (DK) (DZ-0401-03).

Förderverpflichtungen:

- Es muss keine Mindestgröße berücksichtigt werden.
- Die Aussaat muss bis zum 15.05. mit einer vorgeschriebenen Saatgutmischung erfolgen. Zulässige Arten sind im Anhang 1 der GAP-DZ-Verordnung hinterlegt. Mindestens 10 Arten der Gruppe A oder 5 Arten der Gruppe A und 5 Arten der Gruppe B.
- Dünge- und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht eingesetzt werden.
- Die Fläche kann im Folgejahr ohne erneute Aussaat wieder beantragt werden.
- Ab dem 01.09. des Antragsjahres ist eine Bodenbearbeitung mit folgender Aussaat oder Pflanzung einer Folgekultur für die nächste Ernte im Folgejahr erlaubt.

Öko-Regelungen 1. Säule

Prämienhöhe ÖR 1c: Einheitsbetrag je Hektar Blühstreifen/-flächen

2023 bis 2027	
Blühstreifen/-flächen in DK	150 €/ha/a

Kombinierbarkeit der Intervention ÖR 1c

		ÖR 1c
ÖR 1c		150 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen		40 €/ha
EL-0102-07 <i>biolog. bzw. biotechn. Pflanzenschutz im Obst-/Gemüsebau</i>		54 - 561 €/ha
EL-0108-01 <i>Einführung öko./bio. Landbau</i>	Bewirtschaftung von DK	1.300 €/ha
EL-0108-02 <i>Beibehaltung öko./bio. Landbau</i>	Bewirtschaftung von DK	850 €/ha

Öko-Regelungen 1. Säule

ÖR 1d - Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland

Gefördert werden Altgrasstreifen und -flächen im Umfang von mind. 1 % und max. 6 % des gesamten Dauergrünlandes (DGL) (DZ-0401-04).

Förderverpflichtungen:

- Altgrasstreifen oder -flächen dürfen max. 20 % einer förderfähigen Dauergrünlandfläche bedecken.
- Die einzelnen Altgrasstreifen oder -flächen müssen eine Mindestgröße von 0,1 ha haben.
- Sie dürfen höchstens in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf derselben Fläche angelegt werden.
- Eine Beweidung oder Schnittnutzung vor dem 01.09. ist nicht erlaubt.

Öko-Regelungen 1. Säule

Prämienhöhe ÖR 1d: Staffelung je nach Anteil der Altgrasstreifen /-flächen im DGL

2023 bis 2027	
1 % Altgrasstreifen /-flächen	900 €/ha/a
1 ≤ 3 % Altgrasstreifen /-flächen	400 €/ha/a
3 ≤ 6 % Altgrasstreifen /-flächen	200 €/ha/a

Kombinierbarkeit der Intervention ÖR 1d

	ÖR 1d 1 %	ÖR 1d 1 ≤ 3 %	ÖR 1d 3 ≤ 6%
ÖR 1d 1 %	900 €/ha	900 €/ha	900 €/ha
ÖR 1d 1 ≤ 3 %		400 €/ha	400 €/ha
ÖR 1d 3 ≤ 6 %			200 €/ha
ÖR 3 Agroforst	*	*	*
ÖR 4 extensive DGL	115 €/ha	115 €/ha	115 €/ha
ÖR 5 Kennarten DGL	240 €/ha	240 €/ha	240 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen	40 €/ha	40 €/ha	40 €/ha

* Eine Kombination von ÖR 1d und ÖR 3 auf derselben Maßnahmenfläche ist möglich. Jedoch ist die förderfähige Fläche nicht identisch, weil die Altgrasflächen zwischen den Gehölzstreifen liegen müssen. Für beide Prämien sind die Flächenanteile getrennt zu ermitteln.

Öko-Regelungen 1. Säule

		ÖR 1d 1 %	ÖR 1d $1 \leq 3 \%$	ÖR 1d $3 \leq 6\%$
EL-0101-01 <i>Umwandlung AL in GL bzw. DGL</i>		1.300 €/ha	1.300 €/ha	1.300 €/ha
EL-0101-03-a <i>Moorschonende Stauhaltung 30 cm / 10 cm unter Flur</i>		150 / 450 €/ha ¹	150 / 450 €/ha ¹	150 / 450 €/ha ¹
EL-0108-01 <i>Einführung öko./bio. Landbau</i>	<i>Bewirtschaftung von GL</i>	425 €/ha	425 €/ha	425 €/ha
EL-0108-02 <i>Beibehaltung öko./bio. Landbau</i>	<i>Bewirtschaftung von GL</i>	284 €/ha	284 €/ha	284 €/ha
EL-0301-01 <i>Natura 2000 Ausgleich für LF</i>		90 - 200 €/ha ²	90 - 200 €/ha ²	90 - 200 €/ha ²

¹ Abzug für Öko-Betriebe in Höhe von 30 € bei 0101-03-a

² Abzug für Öko-Betriebe in Höhe von 30 € auf Grünland und 150 € auf Ackerland bei EL-0301-01

Öko-Regelungen 1. Säule

ÖR 2 Vielfältige Kulturen im Ackerbau

Gefördert wird der Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten auf dem förderfähigen Ackerland (ohne Bracheflächen), einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 % (DZ-0402).

Förderverpflichtungen:

- Es müssen mind. fünf verschiedene Hauptfruchtarten angebaut werden. Dabei gilt:
 - Winter- u. Sommerkulturen derselben Gattung gelten als zwei Hauptkulturen.
 - Als Hauptfrucht zählt jede Art der Gattungen Brassicaceae (Kreuzblütler), Solanaceae (Nachtschattengewächse) und Cucurbitaceae (Kürbisgewächse).
 - Dinkel gilt immer als unterschiedliche Hauptfrucht zu anderen Getreidearten.
 - Gras und Grünfutterpflanzen gelten als eine Hauptfruchtart.
- Jede Hauptfrucht ist im Umfang von mind. 10 % und max. 30 % auf dem förderfähigen Ackerland anzubauen.
- Leguminosen (einschließlich von Gemengen, bei denen Leguminosen überwiegen) sind mit einem Mindestanteil von 10 % anzubauen.
- Der Getreideanteil darf höchstens 66 % betragen (ohne Mais und Hirse).
- Die anteiligen Vorgaben müssen in dem Zeitraum vom 01.06. bis 15.07. erfüllt sein.

Öko-Regelungen 1. Säule

Prämienhöhe ÖR 2: Einheitsbetrag je Hektar förderfähigem Ackerland

2023 bis 2027	
Vielfältige Kulturen	45 €/ha/a

Kombinierbarkeit der Intervention ÖR 2 für konventionelle und Öko-Betriebe

	ÖR 2
ÖR 2	45 €/ha
ÖR 3 Agroforst	60 €/ha
ÖR 6 Verzicht PSM	50 € /130 €/ha
ÖR 7 Natura-2000-Flächen	40 €/ha

Öko-Regelungen 1. Säule

		ÖR 2
EL-0103-03 <i>Strip-Till-Verfahren und Direktsaatverfahren</i>		65 €/ha
EL-0103-04 <i>Vielfältige Kulturen</i>		60 €/ha *
EL-0105-03-b <i>Getreide mit doppeltem Reihenabstand</i>		600 €/ha ²
EL-0108-01 <i>Einführung öko./bio. Landbau</i>	<i>Bewirtschaftung von AL</i>	350 €/ha
	<i>Bewirtschaftung von Gemüse</i>	630 €/ha
EL-0108-02 <i>Beibehaltung öko./bio. Landbau</i>	<i>Bewirtschaftung von AL</i>	284 €/ha
	<i>Bewirtschaftung von Gemüse</i>	490 €/ha
EL-0301-01 <i>Natura 2000 Ausgleich für LF</i>		90 - 200 €/ha ¹

* keine Kombination für Öko-Betriebe.

¹ Abzug für Öko-Betriebe in Höhe von 30 € auf Grünland und 150 € auf Ackerland

² Abzug für Öko-Betriebe in Höhe von 150 €.

Öko-Regelungen 1. Säule

ÖR 3 Agroforst

Gefördert wird eine agroforstliche Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland durch die Beibehaltung von Gehölzstreifen (DZ-0403).

Förderverpflichtungen:

- Der Flächenanteil der Gehölzstreifen auf AL oder DGL muss mind. 2 % und max. 35 % betragen.
- Gehölzstreifen müssen weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sein.
- Es müssen mind. 2 Gehölzstreifen beantragt werden.
- Jeder Gehölzstreifen muss eine Breite von mind. 3 m bis max. 25 m besitzen.
- Der größte Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie den Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche darf max. 100 m betragen. Als Mindestabstand sind jeweils 20 m einzuhalten.
- Eine Negativliste schließt bestimmte Gehölzarten aufgrund ihres invasiven Potentials von der Förderung aus (z.B. Robinie und Rot-Esche).
- Eine Holzernte im Antragsjahr ist ausschließlich in den Monaten Dezember, Januar und Februar zulässig.

Öko-Regelungen 1. Säule

Prämienhöhe ÖR 3: Einheitsbetrag je Hektar Agroforstfläche auf AL und DGL

2023 bis 2027	
Gehölzstreifen auf AL und DGL	60 €/ha/a

Kombinierbarkeit der Intervention ÖR 3

	ÖR 3
ÖR 3	60 €/ha
ÖR 1d Altgrasstreifen /-flächen	*
ÖR 2 Vielfältige Kulturen	45 €/ha
ÖR 4 extensives DGL	115 €/ha
ÖR 5 Kennarten DGL	240 €/ha
ÖR 6 Verzicht PSM	50 € / 130 €/ha ¹
ÖR 7 Natura 2000-Flächen	40 €/ha

* Eine Kombination von ÖR 1d und ÖR 3 auf derselben Maßnahmenfläche ist möglich. Jedoch ist die förderfähige Fläche nicht identisch, weil die Altgrasflächen zwischen den Gehölzstreifen liegen müssen. Für beide Prämien sind die Flächenanteile getrennt zu ermitteln.

¹ Kombinierbar für Ökobetriebe mit Abzug von 110 – 130 € bzw. 50 € im Feldfutterbau.

Öko-Regelungen 1. Säule

		ÖR 3
<i>EL-0101-01 Dauerhafte Umwandlung von AL in DGL</i>		1.300 €/ha
<i>EL-0103-03 Strip-Till und Direktsaatverfahren</i>		65 €/ha
<i>EL-0103-04 Vielfältige Kulturen</i>		60 €/ha ²
<i>EL-0108-01 Einführung öko./bio. Landbau</i>	<i>Bewirtschaftung von AL</i>	350 €/ha
	<i>Bewirtschaftung von GL</i>	425 €/ha
	<i>Bewirtschaftung von Gemüse</i>	630 €/ha
<i>EL-0108-02 Beibehaltung öko./bio. Landbau</i>	<i>Bewirtschaftung von AL</i>	284 €/ha
	<i>Bewirtschaftung von GL</i>	284 €/ha
	<i>Bewirtschaftung von Gemüse</i>	490 €/ha

² Ist keine Kombination für Öko-Betriebe.

Öko-Regelungen 1. Säule

ÖR 4 Extensivierung des Dauergrünlandes

Gefördert wird die Extensivierung des gesamten Dauergrünlands durch den Einsatz raufutterfressender Großvieheinheiten eines Betriebes (DZ-0404).

Förderverpflichtungen:

- Im Gesamtbetrieb ist vom 01.01. bis 30.09. des Antragsjahres ein durchschnittlicher Viehbesatz von mind. 0,3 und max. 1,4 raufutterfressender Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Dauergrünland nachzuweisen.
- In diesem Zeitraum darf der Mindestviehbesatz von 0,3 RGV an max. 40 Tagen unterschritten werden.
- Die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger ist nur in dem Umfang erlaubt, der dem Dunganfall von max. 1,4 RGV je Hektar Dauergrünland des Betriebes entspricht.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist untersagt.

Öko-Regelungen 1. Säule

Prämienhöhe ÖR 4: Einheitsbetrag je Hektar DGL

	2023	2024	2025	2026	2027
Extensives DGL mit RGV	115 €/ha	110 €/ha	110 €/ha	110 €/ha	110 €/ha

Kombinierbarkeit der Intervention ÖR 4

	ÖR 4
ÖR 4	115 €/ha
ÖR 1d Altgrasstreifen /-flächen	900 - 1.500 €/ha
ÖR 3 Agroforst	60 €/ha
ÖR 5 Kennarten DGL	240 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen	40 €/ha

Öko-Regelungen 1. Säule

		ÖR 4
EL-0101-01 <i>Umwandlung AL in GL bzw. DGL</i>		1.300 €/ha
EL-0101-03a <i>Moorschonende Stauhaltung 30 cm / 10 cm unter Flur</i>		150 / 450 €/ha
EL-0105-01 <i>Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung</i>	Extensives DGL	220 €/ha ¹
	Salzgrasland u. Küstenvogelgebiete	360 €/ha ¹
	Nasswiesen - Paludikultur	470 €/ha ¹
	Feucht- und Nassgrünland	360 €/ha ¹
	Wiesenbrüterschutz	360 €/ha ¹
	Magergrasland und Heiden	360 €/ha ¹
	Renaturierungsgrünland	430 €/ha ¹
EL-0108-01 <i>Einführung öko./bio. Landbau</i>	<i>Bewirtschaftung von GL</i>	375 €/ha ²
EL-0108-02 <i>Beibehaltung öko./bio. Landbau</i>	<i>Bewirtschaftung von GL</i>	234 €/ha ²
EL-0301-01 <i>Natura 2000 Ausgleich für LF</i>		90 - 200 €/ha ³

¹ Abzug für Öko-Betriebe in Höhe von 30 €.

² Abzug für Öko-Betriebe in Höhe von 50 €.

³ Abzug für Öko-Betriebe in Höhe von 30 € auf Grünland und 150 € auf Ackerland.

Öko-Regelungen 1. Säule

ÖR 5 Ergebnisorientierte extensive Dauergrünlandbewirtschaftung

Gefördert wird die ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten (DZ-0405).

Förderverpflichtungen:

- Es müssen mind. vier regionaltypische Kennarten des artenreichen Grünlandes auf dem begünstigungsfähigen DGL nachgewiesen werden.
- Die Landesregierung legt die spezifische Kennartenliste sowie die Nachweismethode fest.
- Begünstigte sind flexibel in der Wahl der Bewirtschaftungsmaßnahmen, um die vier regionalen Kennarten zu erreichen.
- Der Betrieb muss die Kennarten selbstständig nach der vom Land vorgegebenen Methode auf den angemeldeten Flächen erfassen.
- Die Dokumentation ist für den Fall einer Kontrolle vorzuhalten, soweit dies nicht schon im Rahmen einer App erfolgt ist.
- Im von der InVeKoS-Verordnung vorgegebenen Rahmen werden Kontrollen durchgeführt, um das Vorkommen der Kennarten und die Begünstigungsfähigkeit der Fläche des Antragstellers sicher zu überprüfen.

Öko-Regelungen 1. Säule

Prämienhöhe ÖR 5: Einheitsbetrag je Hektar DGL

	2023	2024	2025	2026	2027
Kennarten DGL	240 €/ha	240 €/ha	225 €/ha	210 €/ha	210 €/ha

Kombinierbarkeit der Intervention ÖR 5

	ÖR 5
ÖR 5	240 €/ha
ÖR 1d Altgrasstreifen /-flächen	900 – 1.500 €/ha
ÖR 3 Agroforst	60 €/ha
ÖR 4 Extensives DGL	115 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen	40 €/ha

Öko-Regelungen 1. Säule

		ÖR 5
EL-0101-01 <i>Umwandlung AL in GL bzw. DGL</i>		1.300 €/ha
EL-0101-03a <i>Moorschonende Stauhaltung 30 cm / 10 cm unter Flur</i>		150 / 450 €/ha
EL-0105-01 <i>Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung</i>	Extensives DGL	220 €/ha
	Salzgrasland und Küstenvogelgebiete	360 €/ha
	Nasswiesen - Paludikultur	470 €/ha
	Feucht- und Nassgrünland	360 €/ha
	Wiesenbrüterschutz	360 €/ha
	Magergrasland und Heiden	360 €/ha
	Renaturierungsgrünland	430 €/ha
EL-0108-01 <i>Einführung öko./bio. Landbau</i>	Bewirtschaftung von GL	425 €/ha
EL-0108-02 <i>Beibehaltung öko./bio. Landbau</i>	Bewirtschaftung von GL	284 €/ha
EL-0301-01 <i>Natura 2000 Ausgleich für LF</i>		90 - 200 €/ha ¹

¹ Abzug für Öko-Betriebe in Höhe von 30 € auf Grünland und 150 € auf Ackerland.

Öko-Regelungen 1. Säule

ÖR 6 Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

Gefördert wird die Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (DZ-0406).

Ausgenommen von diesem Verwendungsverzicht im Sinne der ÖR 6 sind PSM, die

- a) ausschließlich Wirkstoffe mit einem geringen Risiko enthalten (Art. 22 der VO (EG) Nr. 1107/2009; zuletzt geändert durch die VO (EU) 2021/383) oder
- b) für die ökologische Landwirtschaft zugelassen sind. (VO (EU) Nr. 889/2008 in Verbindung mit VO (EG) Nr. 834/2007; zuletzt geändert durch die VO (EU) 2021/181).

Förderverpflichtungen:

- Im Zeitraum vom 01.01. bis 31.08. eines Antragsjahres darf kein PSM auf Ackerland zur Erzeugung der folgenden Kulturen angewendet werden:
 - Sommergetreide, einschließlich Mais
 - Eiweißpflanzen, einschließlich Gemenge, außer Ackerfutter
 - Sommer-Ölsaaten
 - Hackfrüchte
 - Feldgemüse

Öko-Regelungen 1. Säule

ÖR 6 Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel

- Auf Ackerland, das der Erzeugung von Gras, anderen Grünfütterpflanzen oder von als Ackerfutter genutzten Eiweißpflanzen dient, ist der Einsatz der PSM vom 01.01. bis 15.11. untersagt. Dieser Zeitraum verkürzt sich auf den Zeitpunkt der letzten Ernte, sofern nach der Ernte im Antragsjahr eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, aber frühestens auf den 31.08.
- Auf Dauerkulturflächen ist der Einsatz von PSM im Zeitraum vom 01.01. bis 15.11. untersagt.
- Der Verzicht auf PSM untergliedert sich anhand der angebauten Kulturen auf dem AL in zwei Stufen.
 - Stufe 1 umfasst den Anbau von Sommergetreide, Mais, Leguminosen (einschließlich Gemenge), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte und Feldgemüse.
 - Stufe 2 umfasst den Anbau von Gras, anderen Grünfütterpflanzen und von als Ackerfutter genutzten Leguminosen (einschließlich Gemenge).

Öko-Regelungen 1. Säule

Prämienhöhe ÖR 6: Einheitsbeträge für Stufe 1 und 2 je Hektar

	2023	2024	2025	2026	2027
PSM Verzicht Stufe 1	130 €/ha	120 €/ha	110 €/ha	110 €/ha	110 €/ha
PSM Verzicht Stufe 2	50 €/ha	50 €/ha	50 €/ha	50 €/ha	50 €/ha

Kombinierbarkeit der Intervention ÖR 6

	ÖR 6
ÖR 6	50 /130 €/ha
ÖR 2 Vielfältige Kulturen	45 €/ha
ÖR 3 Agroforst	60 €/ha
ÖR 7 Natura 2000-Flächen	40 €/ha

Öko-Regelungen 1. Säule

		ÖR 6
EL-0103-03 <i>Strip-Till und Direktsaatverfahren</i>		65 €/ha
EL-0103-4 <i>Vielfältige Kulturen</i>		60 €/ha ¹
EL-0108-01 <i>Einführung öko./bio. Landbau</i>	Bewirtschaftung von AL (Stufe 1)	220 - 240 €/ha
	Bewirtschaftung von AL (Stufe 2)	300 €/ha
	Bewirtschaftung von Gemüseflächen (Stufe 1)	500 - 520 €/ha
	Bewirtschaftung von DK (Stufe 1)	1.170 - 1.190 €/ha
EL-0108-02 <i>Beibehaltung öko./bio. Landbau</i>	Bewirtschaftung von AL (Stufe 1)	154 - 174 €/ha
	Bewirtschaftung von AL (Stufe 2)	234 €/ha
	Bewirtschaftung von Gemüseflächen (Stufe 1)	360 - 380 €/ha
	Bewirtschaftung von DK (Stufe 1)	720 - 740 €/ha
EL-0301-01 <i>Natura 2000 Ausgleich für LF</i>		90 - 200 €/ha ²

¹ Nicht für Öko-Betriebe kombinierbar.

² Abzug für Öko-Betriebe in Höhe von 30 € auf Grünland und 150 € auf Ackerland.

Öko-Regelungen 1. Säule

ÖR 7 Landbewirtschaftung in Natura-2000-Gebieten

Gefördert wird die schutzzielorientierte Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen in Natura-2000-Gebieten (DZ-0407).

Förderverpflichtungen:

- Im Antragsjahr dürfen keine Maßnahmen zur Entwässerung oder zur Instandsetzung bestehender Entwässerungsanlagen zur Grundwasserabsenkung oder zur Drainage durchgeführt werden.
- Auffüllung, Aufschüttung oder Abgrabung dürfen nicht vorgenommen werden.
(Ausnahme: Maßnahme ist durch zuständige Behörde genehmigt oder angeordnet.)

Öko-Regelungen 1. Säule

Prämienhöhe ÖR 7: Einheitsbetrag je beantragter Fläche

2023 bis 2027	
Natura 2000-Flächen	40 €/ha/a

Kombinierbarkeit der Intervention ÖR 7

	ÖR 7
ÖR 7	40 €/ha
ÖR 1 a Aufstockung Ackerbrache	1.300 - 2.100 €/ha*
ÖR 1 b Blühstreifen /-flächen auf 1a	150 €/ha*
ÖR 1 c Blühstreifen /-flächen in DK	150 €/ha
ÖR 1 d Altgrasstreifen /-flächen	900 - 1.500 €/ha
ÖR 2 Vielfältige Kulturen	45 €/ha
ÖR 3 Agroforst	60 €/ha
ÖR 4 Extensives DGL	115 €/ha
ÖR 5 Kennarten DGL	240 €/ha
ÖR 6 Verzicht PSM	130€/ha ¹

Öko-Regelungen 1. Säule

		ÖR 7
EL-0101-01 <i>Umwandlung AL in GL bzw. GDL</i>		1.300 €/ha
EL-0101-03a <i>Moorschonende Stauhaltung 30 cm / 10 cm unter Flur</i>		150 - 450 €/ha
EL-0101-03b <i>Paludikulturen</i>		450 €/ha
EL-0102-01 <i>Gewässerrandstreifen</i>		704 €/ha
EL-0102-07 <i>biolog. bzw. biotechn. Pflanzenschutz im Obst-/Gemüsebau</i>		54 - 561 €/ha
EL-0103-01 <i>Erosionsschutzmaßnahmen</i>		500 €/ha
EL-0103-04 <i>Vielfältige Kulturen</i>		60 €/ha ²
EL-0105-01 <i>Naturschutzorientierte Grünlandbewirtschaftung</i>	Extensives DGL	220 €/ha ³
	Salzgrasland und Küstenvogelgebiete	360 €/ha ³
	Nasswiesen-Paludikultur	470 €/ha ³
	Feucht- und Nassgrünland	360 €/ha ³
	Wiesenbrüterschutz	360 €/ha ³
	Magergrasland und Heiden	360 €/ha ³
	Renaturierungsgrünland	430 €/ha ³

* Bei Teilnahme keine Öko-Prämie auf der Fläche.

¹ Abzug von 130-110 € bei Stufe 1 und 50 € im Feldfutterbau.

² Keine Teilnahme für Öko-Betriebe.

³ Abzug für Öko-Betriebe in Höhe von 30 €

⁴ Abzug für Öko-Betriebe in Höhe von 150 €.

⁵ Abzug für Öko-Betriebe in Höhe von 30 € auf Grünland und 150 € auf Ackerland.

Öko-Regelungen 1. Säule

		ÖR 7
EL-0105-3 <i>Naturschutzorientierte Ackernutzung</i>	Getreide mit halber Saatgutstärke	600 €/ha ⁴
	Anlage/Pflege von Blüh-/Rand-/Schonstreifen, Wildblumenacker	800 €/ha [*]
	Doppelter Pufferstreifen	325 €/ha
EL-0108-01 <i>Einführung öko./bio. Landbau</i>	Bewirtschaftung von AL	350 €/ha
	Bewirtschaftung von GL	425 €/ha
	Bewirtschaftung von Gemüse	630 €/ha
	Bewirtschaftung von DK	1.300 €/ha
EL-0108-02 <i>Beibehaltung öko./bio. Landbau</i>	Bewirtschaftung von AL	284 €/ha
	Bewirtschaftung von GL	284 €/ha
	Bewirtschaftung von Gemüse	490 €/ha
	Bewirtschaftung von DK	850 €/ha
EL-0301-01 <i>Natura 2000 Ausgleich für LF</i>		90 - 200 €/ha ⁵

* Bei Teilnahme keine Öko-Prämie auf der Fläche.

¹ Abzug von 130-110 € bei Stufe 1 und 50 € im Feldfutterbau.

² Keine Teilnahme für Öko-Betriebe.

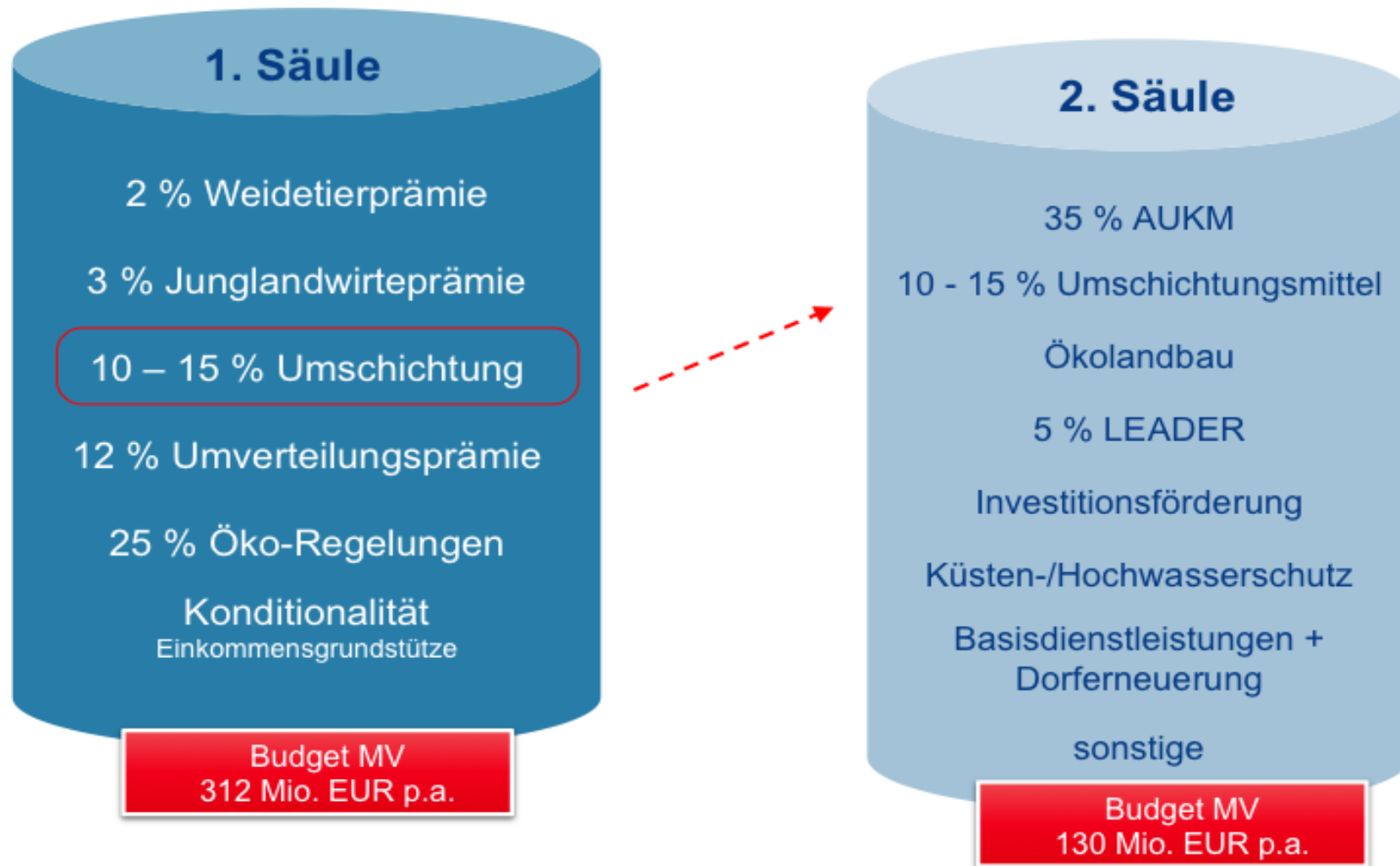
³ Abzug für Öko-Betriebe in Höhe von 30 €.

⁴ Abzug für Öko-Betriebe in Höhe von 150 €.

⁵ Abzug für Öko-Betriebe in Höhe von 30 € auf Grünland und 150 € auf Ackerland.

Aktueller Stand der Direktzahlungen ab 2023

Das verfügbare GAP-Budget von Mecklenburg-Vorpommern ab 2023



Aktueller Stand der Direktzahlungen ab 2023

Jährliche Mittelumschichtung aus der 1. in die 2. Säule

2023	2024	2025	2026
10 %	11 %	12,5 %	15 %

Aktueller Stand der Direktzahlungen ab 2023

Die Einkommensgrundstützung (EGS) für Nachhaltigkeit

Um zukünftig sowohl die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (bisher Basisprämie) zu erhalten als auch flächen- und tierbezogene Zahlungen der 2. Säule beantragen zu können, muss jeder landwirtschaftliche Betrieb die Anforderungen der Konditionalität erfüllen.

Die früheren Cross Compliance-Regelungen sowie ein wesentlicher Teil des Greenings aus der alten Förderperiode werden in die neue Konditionalität überführt.

Es müssen sowohl die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) von Flächen eingehalten werden als auch die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) umgesetzt werden. Neu ist, dass diese Grundanforderungen fortan gleichermaßen auch für Öko-Betriebe und Kleinunternehmen verpflichtend sind (DZ-0101, Art. 12 GAP-SP-VO, § 4 GAP-DZG, GAP-KondG, GAP-KondV).

Aktueller Stand der Direktzahlungen ab 2023

Die Einkommensgrundstützung (EGS) für Nachhaltigkeit

Fördervoraussetzungen:

- Aktiver Betriebsinhaber
- Landwirtschaftliche Tätigkeit
- Förderfähige Fläche
- Mindestanforderungen für den Erhalt von entkoppelten Direktzahlungen
- Die beantragten Zuwendungen betragen mind. 250 €.
- Die Mindestgröße der zuwendungsfähigen Fläche beträgt 1 ha LF.
- Die Mindestparzellengröße beträgt 0,1 ha.

Prämienhöhe: Einheitsbeträge der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

	2023	2024	2025	2026	2027
Einkommensgrundstützung	156 €/ha	154 €/ha	151 €/ha	147 €/ha	147 €/ha

Aktueller Stand der Direktzahlungen ab 2023

Umverteilungseinkommensstützung (UES)

Die bisherige Umverteilungs-Einkommensstützung wird es weiterhin geben. Für sie werden zukünftig 12 % der korrigierten nationalen Obergrenze für Direktzahlungen verwendet. Die bisherige Obergrenze der Förderung für die ersten 46 ha wird durch zwei neue Abstufungen ersetzt und auf 60 ha förderfähige Fläche ausgeweitet.

So werden im Jahr 2023 für die ersten 40 ha 69 €/ha und für die nächsten 20 ha 45 €/ha Prämie gezahlt. Mit der ergänzenden Umverteilungsprämie für Nachhaltigkeit sollen insbesondere kleinere und mittlere Betriebe gefördert werden, die im Umgang mit den Herausforderungen stetig wachsender Produktionskosten, zunehmender Standards oder steigender gesellschaftlicher Anforderungen an die landwirtschaftliche Produktion weniger auf Skaleneffekte zurückgreifen können als große Betriebe. Ziel ist also, eine vielfältige Agrarstruktur mit unterschiedlichen Betriebsformen und -größen zu erhalten (DZ-0201, Art. 29 GAP-SP-VO, §§ 8 - 11 GAP-DZG).

Aktueller Stand der Direktzahlungen ab 2023

Fördervoraussetzung:

- Die Umverteilungseinkommensstützung wird unabhängig von der Betriebsgröße gewährt. Setzt aber voraus, dass ein Anspruch auf die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit besteht (d. h. die Grundanforderungen der Konditionalität eingehalten werden).

Prämienhöhe: Staffelung der Einheitsbeträge für die Umverteilungseinkommensstützung

	2023	2024	2025	2026	2027
1 bis 40 ha	69 €/ha	68 €/ha	67 €/ha	65 €/ha	65 €/ha
41 bis 60 ha	45 €/ha	45 €/ha	44 €/ha	43 €/ha	43 €/ha

Aktueller Stand der Direktzahlungen ab 2023

Junglandwirteeinkommensstützung (JES)

Die bekannte ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte zur Unterstützung einer inner- wie auch außerfamiliären Betriebsübernahme bleibt bestehen und wird ab 2023 auf die ersten 120 ha begünstigungsfähiger Fläche ausgeweitet. Neu ist allerdings, dass die Begünstigten nun besondere Anforderungen erfüllen müssen. Für diese Intervention werden 3 % der Direktzahlungsmittel verwendet (DZ-0301, Art. 30 GAP-SP-VO, §§ 12 - 17 GAP-DZG).

Aktueller Stand der Direktzahlungen ab 2023

Junglandwirteeinkommensstützung (JES)

Fördervoraussetzungen:

- Es besteht ein Anspruch auf die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit.
- Die erste Antragsstellung für die Junglandwirteprämie muss spätestens für das 5. Jahr nach der Betriebsübernahme erfolgen.
- Der Junglandwirt darf bei der ersten Antragsstellung am Ende des Jahres nicht älter als 40 Jahre alt sein.
- Ein Nachweis über die einschlägige Qualifikation als Junglandwirt ist nötig und kann erfolgen durch:
- Studienabschluss der Agrarwissenschaften,
 - bestandene Abschlussprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf in der Landwirtschaft,
 - erfolgreiche Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme oder
 - mind. 2-jährige berufliche Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb (krankenversicherungspflichtige Beschäftigung und Arbeitszeit ≥ 15 Std. pro Woche)

Prämienhöhe: Einheitsbetrag der Einkommensstützung für Junglandwirte für max. 120 ha

2023 bis 2027	
Junglandwirteeinkommensstützung	134 €/ha/a

Aktueller Stand der Direktzahlungen ab 2023

Gekoppelte Weidetierprämie für Mutterkühe

Die gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch wird rinderhaltenden Betrieben gewährt, welche ausschließlich Mutterkuhhaltung betreiben. Für die Haltung von Mutterkühen wird 1 % des korrigierten Budgets für Direktzahlungen verwendet (DZ-0501, Art. 32 – 34 GAP-SP-VO, §§ 26 - 29 GAP-DZG, §§ 20 u. 21 GAP-DZV).

Fördervoraussetzungen:

- Es besteht ein Anspruch auf die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit.
- Die Prämie muss für mind. 3 gehaltene Mutterkühe beantragt werden.
- Förderfähig ist jedes weibliche Rind, das bereits einmal gekalbt hat.
- Der Betrieb darf im Antragsjahr keine Kuhmilch/-erzeugnisse abgeben.
- Die beantragte Tieranzahl eines Betriebes muss während des Haltungszeitraums vom 15.05. bis 15.08. jederzeit eingehalten werden.

Prämienhöhe: Einheitsbeträge je Mutterkuh

	2023	2024	2025	2026	2027
Weideprämie Mutterkuh	78 €/Tier	77 €/Tier	75 €/Tier	73 €/Tier	73 €/Tier

Aktueller Stand der Direktzahlungen ab 2023

Gekoppelte Weidetierprämie für Mutterschafe und -ziegen

Die gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch wird Schaf- und Ziegenhaltern sowie Wanderschäfern ohne eigene Betriebsflächen gewährt. Für die Haltung von Mutterschafen und -ziegen wird 1 % des korrigierten Budgets für Direktzahlungen verwendet (DZ-0502, Art. 32 - 34 GAP-SP-VO, §§ 22- 25 GAP-DZG, §§ 18 u. 19 GAP-DZV).

Fördervoraussetzungen:

- Es besteht ein Anspruch auf die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (außer Wanderschäfer).
- Förderfähig sind nur weibliche Schafe und Ziegen, die am 01.01. des Antragsjahres mind. 10 Monate alt sind.
- Die Prämie muss für mind. 6 Mutterschafe und -ziegen beantragt werden.
- Die beantragte Tieranzahl eines Betriebes muss während des Haltungszeitraums vom 15.05. bis 15.08. jederzeit eingehalten werden.

Prämienhöhe: Einheitsbeträge je Mutterschaf und -ziege

	2023	2024	2025	2026	2027
Weideprämie Schaf u. Ziege	35 €/Tier	34 €/Tier	34 €/Tier	33 €/Tier	33 €/Tier

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Jörg Dolk
Schwerin, November 2022